



Schul- und Hausordnung der Rudolf Steiner Schule Aargau

Januar 2021

ersetzt die Schul- und Hausordnung vom Oktober 2016

Alte Bernstrasse 14
CH-5503 Schafisheim

Tel. 062 892 05 20

E-Mail: info@steinerschule-aargau.ch
www.steinerschule-aargau.ch

Schulordnung

Einleitung

Um das Leben in unserer Schulgemeinschaft angenehm zu gestalten, erlassen Kollegium und Schulleitung die vorliegende Schul- und Hausordnung. Sie stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz vom 17. März 1981, Stand 1.8.2020.

Wir bitten die Eltern, sich und ihre Kinder zur Einhaltung dieser Schul- und Hausordnung anzuhalten und damit ein gutes Zusammenwirken an der Schule zu unterstützen.

Höflichkeit und Rücksichtnahme sind die Grundlagen für das Verhalten an unserer Schule. Besonders sollen die Älteren beachten, dass sie als Vorbild für die Jüngeren wirken.

Zubringer

Die Alte Bernstrasse soll nicht als Zubringerstrasse zur Schule benutzt werden. Der Zubringerweg führt ausschliesslich bei der Firma Schelling vorbei über den Gässliackerweg. Ein- und Aussteigen erfolgt auf den Parkplätzen am Gässliackerweg, nicht auf der Alten Bernstrasse. Die Bushaltestelle für unsere Schülerinnen und Schüler ist bei Jumbo oder Coop.

Schulweg

Für den Schulweg sind die Eltern verantwortlich. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, auf dem Schulweg die Verkehrsregeln einzuhalten. In den öffentlichen Verkehrsmitteln verhalten sie sich angepasst, ruhig und höflich.

Benützen von Velos und Mofas

Schüler und Schülerinnen können für den Schulweg das Velo oder Mofa benützen. Velos und Mofas sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen und abzuschliessen. Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Velos und Motorfahrzeuge dürfen auf dem Pausenhof nicht benutzt werden. Dieses Verbot gilt weiterhin für Tretroller, Rollbretter, etc.

Schulfreie Tage

Der Karfreitag, der Ostermontag, der Pfingstmontag, der Nachmittag des 1. Mai, die Auffahrtsbrücke bis Sonntag und der Montag nach dem Weihnachtsverkauf sind schulfrei. Entstehen im Zusammenhang mit dem Schulgeschehen zusätzliche freie Tage für die Schüler, so werden die Eltern umgehend benachrichtigt.

Absenzen

Die Schüler und Schülerinnen sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Wer am Besuch des Unterrichts (inkl. Zusatzangebote) verhindert ist, gibt eine Entschuldigung mit der Unterschrift mindestens eines Elternteils bei der entsprechenden Klassenlehrperson oder Klassenbetreuung ab (respektive bei der jeweiligen Lehrkraft, die Epochenunterricht gibt).

Die Eltern sind verpflichtet das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht zu begründen. Als Grund gilt insbesondere Krankheit der Schülerin, des Schülers und Todesfall eines nahen Verwandten. Arzt- und Zahnarztbesuche sind auf die schulfreie Zeit zu verlegen. Auf Verlangen der Schule ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Teilnahme an Schulveranstaltungen (Aufführungen bei Quartalsfeiern etc.) ist verpflichtend. Die entsprechenden Tage sind dementsprechend frei zu halten.

Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt folgende Regelung: Wird innerhalb von 3 Tagen keine Entschuldigung eingereicht, gelten die versäumten Unterrichtsstunden, bzw. -tage als unentschuldig. Über unentschuldigte Lektionen und Tage werden die Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Klassenbetreuung informiert.

Bei hohen Fehlzeiten und/oder Verspätungen einer Schülerin, eines Schülers behält es sich die Schulleitung vor, ein Gespräch mit der Schülerin, dem Schüler und gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten zu führen. Die Erziehungsberechtigten werden von der Schulleitung hierüber informiert.

Jedes Kind hat Anrecht auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal (§ 38). Dieser muss von den Eltern zwei Tage im Voraus schriftlich (möglich per E-Mail) bei der Klassenlehrperson, Klassenbetreuung angemeldet werden. Die freien Halbtage können nicht während Schulanlässen bezogen werden, wenn die Schülerin, der Schüler für die Durchführung eines Anlasses eingeplant ist. Unterrichtsinhalte und Aufgaben werden nachgearbeitet und Tests nachgeschrieben. Neu besteht die Möglichkeit, die pro Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage auch zusammengefasst zu beziehen. Ein entsprechendes Gesuch der Eltern ist ebenfalls mindestens 3 Tage vorher einzureichen.

Aus wichtigen Gründen kann eine Schülerin, ein Schüler auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten vom Unterricht beurlaubt werden. Es gelten folgende Bestimmungen:

Dauer	Zuständigkeit
-------	---------------

eine Lektion (z. B. unvermeidlicher Arztbesuch während der Schulzeit)	Klassenlehrperson, Klassenbetreuung
(§ 38) Schulhalbttag pro Quartal	Klassenlehrperson, Klassenbetreuung
bis zu einem Tag (z. B. familiärer Anlass)	Klassenlehrperson, Klassenbetreuung
Beurlaubung von mehr als einem Tag (schriftliche Begründung, einen Monat im Voraus)	Schulleitung
Urlaube vor den Ferien (längere Urlaube vor und nach den Ferien werden nur ausnahmsweise und in sehr gut begründeten Fällen bewilligt.)	Schulleitung

Dispensationen

Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Unterricht ist nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich. Eine fachliche Dispensierung kann nur im Einzelfall beantragt und von Kollegium und Schulleitung gemeinsam gewährt werden. Kinder, deren Familien als Angehörige einer Religionsgemeinschaft besondere Feiertage achten, werden auf Gesuch hin durch das Lehrerkollegium für diese Tage vom Unterricht dispensiert. Versäumter Unterrichtsstoff, Tests und Hausaufgaben sind nachzuholen.

Schnupperlehren sollen möglichst in den Schulferien erfolgen. Der Unterricht in Zusatzangeboten (Lernwerkstatt, Fremdsprachen Italienisch und Spanisch) ist regelmässig zu besuchen. Die Anmeldung für diese Fächer ist für die vereinbarte Dauer verpflichtend.

Partizipation

Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, von ihren Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Fragen, sowie persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler gehört insbesondere der respektvolle, friedliche Umgang miteinander und das Verhalten den Lehrpersonen gegenüber. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet dazu beizutragen, dass der Unterricht ohne Störungen stattfinden kann. Rechte, Würde und Besitz anderer ist stets zu respektieren. Lehrpersonen und Schulleitung können bei Nichtbeachten disziplinarische Massnahmen ergreifen.

Adressänderung

Jeder Wohnortwechsel ist der Klassenlehrperson und dem Schulsekretariat umgehend schriftlich mitzuteilen.

Hausordnung

Schulbeginn, Pausen

Die Schüler und Schülerinnen haben sich so einzurichten, dass der Unterricht pünktlich und geordnet beginnen kann. In der Pause werden die Schulhäuser verlassen, Ausnahmen werden von Klassenlehrperson oder Klassenbetreuung geregelt. Die obligatorische Pausenaufsicht wird von den Lehrpersonen wahrgenommen. Anweisungen der Pausenaufsicht sind stets zu befolgen.

Die Schülerinnen und Schüler halten sich in den für sie vorgesehenen Bereichen auf. Das Verlassen des Schulareals ist während der Schulzeit nicht erlaubt. Die Alte Bernstrasse ist freizuhalten, so dass der Verkehr nicht behindert wird. Fussballspielen ist nur auf dem Sportplatz erlaubt. In sämtlichen Schulgebäuden ist Kaugummi nicht erlaubt. Auf dem gesamten Schulgelände (inklusive Schulhäusern) sind Tabak, Alkohol und Drogen verboten.

Das Schulhaus, die Aussenanlagen, deren Einrichtungen sowie das Schulmaterial sind sorgfältig zu behandeln. Sämtliche Abfälle gehören in die entsprechenden Abfalleimer (Kaugummi, Pet, Alu, Grünabfuhr, etc.). Schneeballwerfen ist nur auf den Wiesen erlaubt. Gegen die Gebäude dürfen keine Schneebälle geworfen werden. Grundsätzlich ist die Benützung des Pausenplatzes während der Freizeit erlaubt; falls Klassen diesen beanspruchen, haben sie aber Vorrang.

Beim Spielen ist Rücksicht auch auf unbeteiligte Kameraden und Erwachsene zu nehmen. Spiel- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der entsprechenden Klassenlehrperson oder Klassenbetreuung benutzt werden.

Verhalten im Schulhaus

Im Schulhaus verhält man sich ruhig. Jacken, Mäntel, Mützen usw. werden an der Garderobe aufgehängt. Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum der Schülerinnen und Schüler. Die Schulzimmer dürfen von den Schülerinnen und Schülern nicht mit Strassenschuhen betreten werden.

Über Mittag ist das Schulhaus reserviert für Lernende, die arbeiten oder ruhige Gespräche führen wollen. Handys und elektronische Geräte sind von 07.00 bis 17.00 Uhr grundsätzlich nicht erlaubt. Dies gilt für das gesamte Schulgelände (inklusive Alte Bernstrasse), auch wenn zu dieser Zeit kein Unterricht stattfindet. Für Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klasse stehen Schliessfächer zur Verfügung. In diesen werden alle elektronischen Geräte während der Schulzeit eingeschlossen.

Auf dem ganzen Schulgelände sind keine lauten Musikgeräte erlaubt. Ballspielen, Skateboardfahren etc. sind in den Gebäuden nicht erlaubt. Die Bekleidung muss den Anforderungen des Unterrichts entsprechen.

Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Mutwillige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt, beschädigte und verlorene Schulmaterialien auf deren Kosten ersetzt. Beschädigungen an Schuleinrichtungen wie Geräten, Mobiliar und Anlagen sind umgehend dem Hauswart zu melden.

Grundsätzlich ist den Schülern und Schülerinnen das Benützen der Flügel und Klaviere nur mit Bewilligung der Lehrer erlaubt. Der Aufenthalt im Saalbau ist nur in Begleitung einer Lehrperson erlaubt. Die Benützung der WC-Anlagen im Foyer ist für Kinder bei Quartalsfeiern, Theaterproben und Aufführungen erlaubt und wenn sie in diesem Gebäude zu dieser Zeit Unterricht haben.

Turnhallenordnung

Die allgemeine Schulordnung gilt auch für den Weg zwischen Schule und Turnort. In der Turnhalle gilt die dortige Haus- und Geräteordnung. Die Schüler betreten die Turnhalle erst mit der Lehrperson. Die Halle darf nur mit sauberen, nicht abfärbenden Turnschuhen betreten werden. Liegengelassenes Gut kann bei den Lehrern oder dem Hauswart abgeholt werden.

Für das ordnungsgemässe Hinterlassen sämtlicher Materialien, Geräte und Räume inkl. Garderoben und Duschräume trägt die Lehrperson die Verantwortung. Über fehlendes oder beschädigtes Turnmaterial müssen die turnhallenverantwortlichen Lehrpersonen oder der Hauswart informiert werden.

Disziplinar massnahmen

Bei Schülerinnen und Schülern, welche die Bestimmungen der Schul- und Hausordnung nicht einhalten, den Weisungen von Lehrpersonen, Schulleitung und Hauswart nicht Folge leisten, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden. Fremdbenutzer der Anlage, die sich nicht an die Hausordnung der Schule halten, können von allen Lehrpersonen, der Schulleitung und dem Hauswart vom Areal verwiesen werden.